

**Ergänzende Bedingungen des Amtes Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA),
(WVU) zu den AVBWasserV
Stand 01.01.2022**

1. Allgemeines

1. Die Vertragsbedingungen gelten für alle Abnehmer (Tarifkunden) von Wasser im Versorgungsgebiet des Versorgungsunternehmens (WVU). Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
2. Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für das WVU zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.
3. Das WVU speichert Daten ihrer Vertragspartner über die Wasserversorgung in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

2. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1. Das Angebot zum Abschluss des Versorgungsvertrages richtet sich an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei Vereinbarung einer direkten Abrechnung mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) bleibt der Eigentümer oder Erbbauberechtigte Vertragspartner.
2. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes hat der Eigentümer, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen. Grundstücke im Sinne dieser Bedingungen ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Verträge mit Wohneigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes werden mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Jeder Wohneigentümer haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsverhältnis als Gesamtschuldner.
4. Besteht das Anschluss- oder Versorgungsverhältnis mit mehreren Personen (insbesondere bei gemeinschaftlichem Eigentum) bevollmächtigen sich die Kunden bzw. Anschlussnehmer gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen.

3. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

1. Die Preise zu dem das WVU Trinkwasser zur Verfügung stellt ergeben sich aus den nachstehenden aktuellen Preisregelungen.

4. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. Die Errichtung bzw. Änderung, die Stilllegung oder Beseitigung eines Hausanschlusses ist auf dem Formblatt des WVU zu beantragen.
2. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messstelle angeordnete Absperrvorrichtung (Ventil, Wasserzähleranlage, Verschraubung).
3. Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen selbstständigen Hausanschluss besitzen.
4. Das WVU kann verlangen, dass die durch den Anschluss entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, vor ihrer Herstellung an das WVU entrichtet werden.
5. Verlieren Leitungen im Eigentum des Anschlussnehmers ihre Funktion als Hausanschlussleitung, geht der volle Besitz zurück an den Eigentümer. Die Verantwortung für die Leitung liegt fortan ausschließlich beim Eigentümer.

5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

1. Das WVU kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn die Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind.
2. Besondere Erschwernisse im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV liegen insbesondere vor, wenn die Überwindung baulicher oder rechtlicher Hindernisse einen besonderen Aufwand bei Herstellung und/oder Unterhaltung der Leitung erfordern. Gleiches gilt, wenn es nicht möglich ist, die Leitung so zu verlegen, dass die freie und leichte Zugänglichkeit zur Leitungstrasse gewährleistet ist und dem insbesondere die Bebauung, Bepflanzung, Bodenverhältnisse oder ähnliche Umstände entgegenstehen.
3. Von einer fehlenden Möglichkeit der frostsicheren Unterbringung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 AVBWasserV ist auszugehen, wenn die ständige Beheizungsöglichkeit der Räumlichkeit nicht sichergestellt ist.

6. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

1. Unmittelbar hinter der Messeinrichtung ist in der Kundenanlage ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung (KFR-Ventil m.E.) einzubauen. Das KFR-Ventil ist in geeigneten Zeitintervallen, mindestens 1 X im Jahr, auf seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.
2. Gemäß DIN EN 806 ist die Kundenanlage mit einem Filter auszustatten.

7. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

1. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter- Erdungsleitungen und Stromanlagen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranschlußgarnitur durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsleitung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.
3. Das WVU kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtung des WVU oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
4. Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder es zu Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasseranlage kommen kann, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung des WVU. Die Zustimmung des WVU wird nur stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
5. Der Kunden hat bei Erfordernis die Entlüftung der Kundenanlage vorzunehmen, falls keine automatische Entlüftung vorhanden ist.

8. Messung (zu § 18 AVBWasserV) sowie Ablesung (zu § 20 AVB WasserV)

1. Das WVU stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Die Messeinrichtung ist Eigentum des WVU. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch das WVU oder deren Beauftragten eingebaut, gewechselt oder ausgebaut werden. Die Messeinrichtung muss für die Ablesungen und den fristgerechten Turnustausch jederzeit frei zugänglich sein.
2. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch eine schadhafte Trinkwasserleitung der Kundenanlage) abgeflossen ist.

9. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBWasserV)

1. Die Abschlagszahlungen sind dem WVU regelmäßig zu entrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom WVU festgesetzte Abschlagszahlungen vom Grunde her zu verweigern.

10. Zahlungsverweigerungen (zu § 30 AVBWasserV)

1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen sollen innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt beim WVU schriftlich angemeldet sein.

11. Laufzeit des Versorgungsvertrages (zu § 32 AVBWasserV)

1. Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechtigt Dritte (§ 22 Abs. 1) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung, die auch pauschal berechnet werden kann, hat der Kunde zu tragen.

12. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (zu § 33 AVBWasserV)

1. Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages ist das WVU berechtigt, den Hausanschluss zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit abzusperren oder von der Versorgungsleitung körperlich abzutrennen, wenn die Hausanschlussleitung nicht dem Stand der Technik entspricht. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so erfolgt dies zu den Bestimmungen für Neuanschlüsse.
Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

13. Änderungen

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ sowie die dazugehörigen Preise können geändert werden und sind Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Anlage 1: Preisblatt 1 Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser

Anlage 2: Preisblatt 2 zur Wasserversorgung

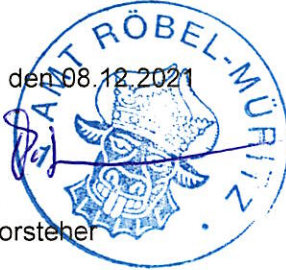
Preisblatt 2.1. für die Herstellung von Anschlüssen an das Trinkwasserversorgungsnetz

Preisblatt 2.2. Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung, besondere Leistungen, Mietpreise

Preisblatt 2.3. Arbeitsleistungen, Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen

Röbel, den 08.12.2021


Pitann
Amtsvorsteher



Hinweis:

Die vorstehende Satzung wurde am 09.12.2021 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 09.12.2021


Pitann
Amtsvorsteher

